



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 03/2018

Dezernat 1
Köln, den 20. Juni 2018

INHALT

Praktikumsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln
für die Praxisphasen im Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an
Gymnasien und Gesamtschulen

Herausgeber: Der Rektor

Praktikumsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln für die Praxisphasen im Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtliche Grundlagen der Praxisphasen
- § 3 Praxisphasen
- § 4 Ziele des Eignungs- und Orientierungspraktikums
- § 5 Organisation des Eignungs- und Orientierungspraktikums
- § 6 Ziele des Berufsfeldpraktikums
- § 7 Organisation des Berufsfeldpraktikums
- § 8 Bescheinigungen
- § 9 Rechtliche und organisatorische Regelungen der Praxisphasen
- § 10 Anerkennung von Leistungen in den Praxisphasen
- § 11 Portfolioarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden, die ein Bachelorstudium für das Lehramt Gymnasium und Gesamtschule mit bildungswissenschaftlichem Anteil an der Deutschen Sporthochschule Köln aufnehmen und die Praxisphasen (das Studium der Bildungswissenschaften) an der DSHS Köln absolvieren.

§ 2 Rechtliche Grundlagen der Praxisphasen

Grundlage für die Praktikumsordnung sind § 2 Absatz 4 und § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV.NRW. S. 414), das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S. 310) sowie die Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV.NRW. S. 211).

§3 Praxisphasen

An der Deutschen Sporthochschule Köln sind die Praxisphasen des Bachelorstudiums in Module des bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums eingebunden, das für Studierende des Lehramtes Gymnasium/Gesamtschule angeboten wird.

Folgende Praxisphasen sind zu absolvieren:

- a) ein Eignungs- und Orientierungspraktikum von mindestens 25 Praktikumstagen, die möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden sollen,
- b) ein mindestens vierwöchiges, in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum mit pädagogischem, sozialem oder fachlichem Bezug.

§ 4 Ziele des Eignungs- und Orientierungspraktikums

Das Eignungs- und Orientierungspraktikum dient der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, der Eignungsreflexion zur getroffenen Berufswahl sowie der Entwicklung einer professions- und systemorientierten Perspektive für das weitere Studium. Die Studierenden stellen nach dem Prinzip des forschenden Lernens erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen her und gestalten einzelne pädagogische Handlungssituationen. Die Absolventinnen und Absolventen des Eignungs- und Orientierungspraktikums verfügen über eine reflektierte, professionelle Haltung gegenüber dem eigenen pädagogischen Handeln.

§ 5 Organisation des Eignungs- und Orientierungspraktikums

- (1) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum soll im ersten Studienjahr durchgeführt werden.
- (2) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum soll an einer Schule mit der studierten Schulform abgeleistet werden.
- (3) Für das Eignungs- und Orientierungspraktikum sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen. Genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers Praktikumsplätze anbieten. Nicht zugelassen sind Schulen, die die Praktikantin oder der Praktikant als Schülerin oder Schüler selbst besucht hat.

- (4) Studierende, die das Eignungs- und Orientierungspraktikum im Ausland absolvieren wollen, sollen zuvor die Genehmigung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für Lehramtsstudiengänge (vgl. § 12) einholen.
- (5) Die Auswahl einer geeigneten Ausbildungsschule, die bereit ist, einen Praktikumsplatz zur Verfügung zu stellen, liegt in der alleinigen Verantwortung der oder des Studierenden.
- (6) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum soll als mindestens 25tägiges Blockpraktikum durchgeführt werden. Die schulische Praxisphase wird in eine verpflichtende Lehrveranstaltung zur Vor- und Nachbereitung eingebunden. Alle Elemente bilden ein Modul, dessen Teilbereiche in Kombination studiert werden müssen, dabei wird die Praxisphase an der Schule in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Vorbereitungsseminar durchgeführt.
- (7) Im Rahmen des schulpraktischen Teils des Eignungs- und Orientierungspraktikums sind in der Regel ca. 100 Stunden Präsenzzeit an der Praktikumschule abzuleisten, diese wird ergänzt durch die Vor- und Nachbereitung sowie die Portfolioarbeit. Näheres regeln die Modulhandbücher.
- (8) Alle Elemente des Eignungs- und Orientierungspraktikums müssen innerhalb eines Jahres erfolgreich abgeschlossen werden, ansonsten muss das gesamte Modul wiederholt werden. Auf entsprechend begründeten Antrag innerhalb des Jahres, kann diese Frist durch den Fachprüfungsausschuss Bildungswissenschaften verlängert werden (z.B. Krankheitsfälle, Kaderathletenstatus).

§6 Ziele des Berufsfeldpraktikums

Das Berufsfeldpraktikum soll den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes eröffnen oder Einblicke in die für den Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeiten geben. Die Absolventinnen und Absolventen des Berufsfeldpraktikums verfügen über die Fähigkeit, erste Beziehungen zwischen beruflichen Situationen und deren Erfordernissen herzustellen. Sie verfügen über die Fähigkeit, einzelne berufliche Handlungssituationen mit zu gestalten sowie berufliche Situationen in Aufbau und Ausgestaltung im Blick auf die eigene Entwicklung zu reflektieren.

§ 7 Organisation des Berufsfeldpraktikums

- (1) Das Berufsfeldpraktikum soll im zweiten Studienjahr durchgeführt werden.

- (2) Das erfolgreich absolvierte Eignungs- und Orientierungspraktikum ist die Zulassungsvoraussetzung zum Berufsfeldpraktikum. Der Nachweis muss spätestens in der Nachbereitungsveranstaltung erbracht werden.
- (3) Das Berufsfeldpraktikum wird in der Regel außerschulisch abgeleistet. Zum außerschulischen Bereich gehören u. a. schulische Nachbareinrichtungen, sozialpädagogische und kirchliche Einrichtungen, Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, anerkannte Ausbildungsbetriebe sowie Einrichtungen mit einem Bezug zu den studierten Fächern.
- (4) In Ausnahmefällen kann das Berufsfeldpraktikum an einer Schule abgeleistet werden, wenn auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden hin die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Lehramtsstudiengänge (vgl. § 12) eine entsprechende Genehmigung erteilt. Zuvor muss ein Beratungsgespräch mit der Praktikumsmanagerin oder dem Praktikumsmanager am SportlehrerInnenausbildungszentrum der DSHS stattgefunden haben. Der Antrag kann nur genehmigt werden, wenn die gewählte Schulform nicht dem studierten Lehramtsstudiengang entspricht. Wird ein Berufsfeldpraktikum an einer Schule im Ausland durchgeführt, ist keine Genehmigung erforderlich, auch dürfen gewählte Schulform und studierter Lehramtsstudiengang einander entsprechen.
- (5) Suche und Auswahl eines Praktikumsplatzes liegen in der alleinigen Verantwortung der oder des Studierenden. Sie oder er hat die Möglichkeit, bei der Auswahl Angebote von Kooperationspartnern der DSHS in Anspruch zu nehmen.
- (6) Das Berufsfeldpraktikum kann als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit oder an einzelnen Praktikumstagen, auch semesterbegleitend, abgeleistet werden und umfasst mindestens 20 Tage mit mindestens je vier Praktikumsstunden pro Tag. Die Praktikumszeit von ca. 80 Stunden wird ergänzt durch die Vor- und Nachbereitung sowie die Portfolioarbeit. Näheres regeln die Modulhandbücher.
- (7) Wird das Berufsfeldpraktikum im Rahmen einer Ferienfreizeit, Exkursion oder eines Sportcamps absolviert, ist der Rahmen von 20 Tagen (incl. Vor- und Nachbereitung) zu beachten.
- (8) Das Praktikum wird durch eine verpflichtende Lehrveranstaltung zur Vor- und Nachbereitung ergänzt. Alle Elemente bilden ein Modul, dessen Teilbereiche in Kombination studiert werden müssen, dabei wird die Praxisphase nach dem Vorbereitungsseminar oder begleitend durchgeführt.
- (9) Alle Elemente des Berufsfeldpraktikums müssen innerhalb eines Jahres erfolgreich abgeschlossen werden, andernfalls muss das gesamte Modul wiederholt werden.

§ 8 Bescheinigungen

- (1) Die Schulleitung bescheinigt die ordnungsgemäße Teilnahme am Eignungs- und Orientierungspraktikum auf der Modulbescheinigung der DSHS.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, des Unternehmens oder der Institution, an der das Berufsfeldpraktikum abgeleistet wird, bescheinigt die ordnungsgemäße Teilnahme auf der Modulbescheinigung der DSHS.
- (3) Aus der Praktikumsbescheinigung müssen Art, Umfang, Tätigkeit und Zielsetzung des Praktikums hervorgehen. Aussagen über den Erfolg des Praktikums sind möglich.
- (4) Das erfolgreiche Bestehen des gesamten Moduls der Praxisphase wird durch die Lehrenden der Vorbereitung auf der Modulbescheinigung bestätigt und im digitalen Verbuchungssystem der DSHS vorgenommen, sobald alle erforderlichen Elemente erfolgreich absolviert wurden.

§ 9 Rechtliche und organisatorische Regelungen der Praxisphasen

- (1) Während eines Praktikums an einer Schule liegt das Weisungsrecht gegenüber der Praktikantin oder dem Praktikanten bei der Schulleitung beziehungsweise den von ihr beauftragten Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrern. Alle Tätigkeiten der Praktikantin oder des Praktikanten sind in diesem Rahmen abzustimmen.
- (2) Findet ein Praktikum im außerschulischen Bereich statt, liegt das Weisungsrecht gegenüber der Praktikantin oder dem Praktikanten bei der Leiterin oder dem Leiter der entsprechenden Einrichtung.
- (3) Die Studierenden verpflichten sich mit Antritt zum jeweiligen Praktikum zur Verschwiegenheit über die ihnen durch das Praktikum bekannt gewordenen personenbezogenen Daten sowie zur Beachtung des Datenschutzes. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung zur Anonymisierung sämtlicher personenbezogener Daten in den Praktikumsdokumentationen (einschließlich Foto- und/oder Videodokumentationen).
- (4) Fehlzeiten im Verlauf des Eignungs- und Orientierungspraktikums oder des Berufsfeldpraktikums sind dem Praktikumsgeber unverzüglich anzuzeigen. Das Praktikum wird in der Regel über die ursprünglich vorgesehene Frist hinaus entsprechend verlängert.
- (5) Findet das Eignungs- und Orientierungspraktikum bzw. das Berufsfeldpraktikum an einer nordrhein-westfälischen Schule statt, sind die Studierenden während des Eignungs- und

Orientierungspraktikums bzw. des Berufsfeldpraktikums über die Landesunfallkasse NRW gesetzlich unfallversichert. Findet eines dieser Praktika an einer anderen Institution statt, sind die Studierenden verpflichtet, für das Bestehen einer entsprechenden Versicherung selbst Sorge zu tragen.

§ 10 Anerkennung von Leistungen in den Praxisphasen

- (1) Leistungen aus anderen Praxisphasen (z.B. an anderen Hochschulen) können als Eignungs- und Orientierungspraktikum anerkannt werden, wenn sie in Inhalt und Umfang den Vorgaben der DSHS für Anerkennung entsprechen.
- (2) Studierende, die berufliche Tätigkeiten gemäß Vorgaben der DSHS oder berufliche oder fachpraktische Tätigkeiten gemäß § 5 Abs. 6 LZV nachweisen, können sich diese vom Fachprüfungsausschuss Bildungswissenschaften als Berufsfeldpraktikum anerkennen lassen, wenn sie in Inhalt und Umfang den Vorgaben der DSHS für Anerkennung entsprechen.

§ 11 Portfolio

- (1) Die Portfolioarbeit (Portfolio Praxiselemente) ist ein obligatorischer Bestandteil der Lehrerbildung (§ 12 LABG 2009, § 13 LZV). Durch das „Portfolio Praxiselemente“ dokumentieren Studierende den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen der Ausbildung. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess und soll zur Entwicklung eines selbstgeleiteten, professionellen Verständnisses beitragen und den Gedanken des lebenslangen Lernens initiieren und stützen. Sie orientieren sich an den Standards der Lehramtszugangsverordnung 2016. Neben der Dokumentation des Praktikumsverlaufs ist das Portfolio ein Selbstreflexionsinstrument. Es dient u.a. als Gesprächsgrundlage für das Nachgespräch im Eignungs- und Orientierungspraktikum. Den förmlichen Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der einzelnen Ausbildungsabschnitte führen die Absolventinnen und Absolventen davon unabhängig allein durch die im LABG jeweils vorgesehenen Nachweise.
- (2) Alle Praxiselemente werden im Portfolio dokumentiert. Es ist eingebettet in die universitäre Vor- und Nachbereitung des Eignungs- und Orientierungspraktikums sowie des Berufsfeldpraktikums.

§ 12 Prüfungsausschuss

Beschlüsse und Regelungen zu den Praxisphasen, die in die Entscheidungsbefugnis der DSHS Köln fallen, werden vom Fachprüfungsausschuss Bildungswissenschaften oder vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge an den Zentren für LehrerInnenbildung getroffen.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Köln, den 12. Juni 2018

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder